

Merkblatt für das Einreichen von Habilitationsanträgen

Gemäss [Habilitationsreglement](#) sind dem Dekanat zuhanden der Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK) die folgenden Unterlagen vorzulegen. Bitte reichen Sie die Unterlagen per E-Mail, zwingend als einzelne PDF-Dateien (bitte jeweils mit Texterkennung) mit den angegebenen Dateinamen, bei ehk.meddek@unibe.ch ein:

1. Antragsschreiben

1_Nachname_Antragsschreiben.pdf

2. Promotorenschreiben der/des Vorgesetzten

2_Nachname_Promotorenschreiben.pdf

3. Antragsformular

3_Nachname_Antragsformular.pdf

4. Bestätigung des Besuches eines Hochschul-Didaktik-Kurses

4_Nachname_Didaktikkurs.pdf

5. Ausweis des bestandenen Staatsexamens / Lizentiats)

5_Nachname_Arzttitel.pdf

6. Promotionsurkunde

6_Nachname_Promotion.pdf

7. Falls vorhanden: Bestätigung des Facharztstitels bzw. des Fachzahnarztstitels oder Weiterbildungsausweis)

7_Nachname_Facharzttitel.pdf

8. Bestätigungsschreiben der Fachstelle Evaluation Lehre der Medizinischen Fakultät für die durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen

8_Nachname_Lehrevaluation.pdf

Kontakt: Fachstelle Evaluation Lehre, evaluation.meddek@unibe.ch

u^b

9. Habilitationsgebühr; Zahlungsnachweis

9_Nachname_Gebuehr.pdf

Hinweis: Die Gebühr von CHF 600 ist an die Berner Kantonalbank, 3001 Bern, IBAN CH14 0079 0042 3257 7519 3, zugunsten der Universität Bern, Dekanat Medizinische Fakultät, 3010 Bern, zu überweisen.

Weitere Informationen

- Kandidat/innen müssen ihre Karriereplanung mit ihrem/r Promotor/in im Rahmen eines MAG besprochen haben und dies im Antragsformular bestätigen. Auf der Website befindet sich ein [Leitfaden](#), der die zu besprechende Punkte aufführt. [neue Bestimmung vom 19. Januar 2024].
- Die Ernennungs- und Habilitationskommission bietet nach Vereinbarung Sprechstunden zur Beratung von Kandidatinnen und Kandidaten an. Anfragen nimmt das Dekanat über ehk.meddek@unibe.ch entgegen.
- Die im Habilitationsreglement formulierten quantitativen Anforderungen setzen lediglich einen Minimalstandard, garantieren aber keine automatische Zulassung.
- Die Bewertung der Forschungsleistung erfolgt unter Berücksichtigung der San Francisco Declaration On Research Assessment (siehe [DORA](#)). Die Bewertung basiert auf dem wissenschaftlichen Inhalt der Arbeit. Artikelbasierte Wirkungsmasse (z. B. Relative Citation Ratio oder h-index) oder qualitative Indikatoren für die Auswirkungen der Forschung (z. B. Einfluss auf Politik und Praxis) sollen ergänzend beigezogen werden. Das Journal und sein Impact Factor werden nicht berücksichtigt.
- Publikationen, die nach der formellen Einleitung des Habilitationsverfahrens eingereicht werden, fallen für die Begutachtung grundsätzlich ausser Betracht.
- Die Kommission kann keine Lehrveranstaltungen ausserhalb von Bern besuchen.